

Es ist als konkrete Gefahr zu bewerten, wenn in einem Versammlungsraum, in dem mehr als 500 Personen Platz finden, nur eine Ausgangstüre mit einer lichten Rettungswegbreite von 90 cm vorhanden ist.

Es ist als konkrete Gefahr zu bewerten, wenn in einem mehrgeschossigen Schulgebäude der zweite Rettungsweg aus dem Obergeschoss für vier Schulklassen á 20 Kinder mit Rettungsgeschäften der Feuerwehr realisiert werden soll.

Ein weiteres anschauliches Beispiel für den Nachweis des Bestandsschutzes bei gleichzeitigem Vorliegen einer konkreten Gefahr stellen die zu DDR-Zeiten errichteten Schulbautypen Dresden und Schwerin dar.<sup>107</sup> Diese Typenbauten entsprechen dem Grunde nach den in der DDR zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften TGL 10734 (Ausgabe Dezember 1968 bzw. März 1985) in Verbindung mit der TGL 10685 Teil 4 (April 1975 bzw. April 1982)<sup>108</sup>, wonach beispielsweise nur eine Treppenanlage oder auch der offene Verbund zwischen allen Treppenanlagen und allen Geschossfluren zulässig war. Heute ist diese Rettungswegsituation nicht mehr akzeptabel. Selbst wenn nach einem gründlichen Soll-Ist-Vergleich die Übereinstimmung mit dem damals geltenden Recht nachgewiesen werden kann, also der Bestandsschutz in vollem Umfang gilt, wird die insbesondere im Schultyp Dresden oder Schultyp Schwerin vorhandene Rettungswegkonzeption heute als konkret gefährdend eingeschätzt.

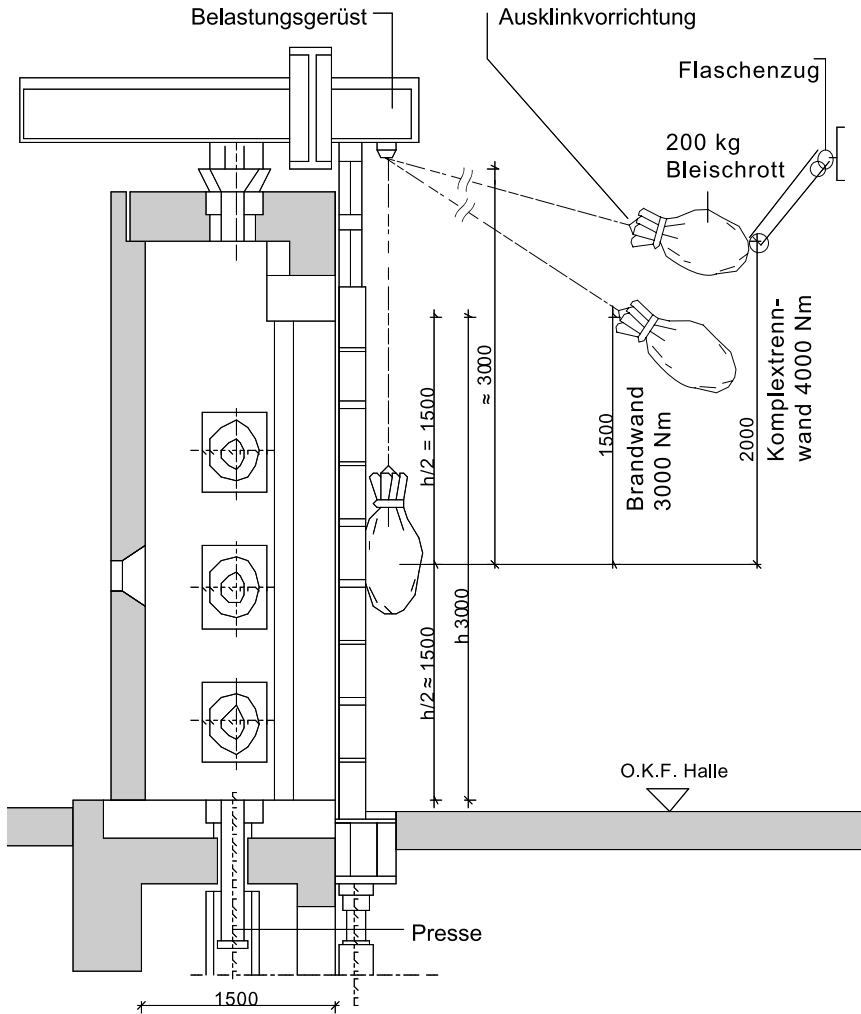


**Bild 2-21** Grundriss des Bestandes 1. OG (Schultyp Dresden) mit drei jeweils in den Verbindungsstegen liegenden und in allen Geschossen offen miteinander verbundenen notwendigen Treppenanlagen.

<sup>107</sup> Die Schulbautypen umfassen den Schultyp Magdeburg, Schultyp Dresden, Schultyp Leipzig, Schultyp Rostock, Schultyp Erfurt TS 66, TS 69 und ZS 75, Schultyp Schwerin, Schultyp Cottbus und Schultyp Chemnitz. Vergleiche auch die umfangreichen Dokumentationen zur Instandsetzung und Modernisierung der Schulbautypen unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org).

<sup>108</sup> Vergleiche hierzu den Fachbeitrag von Dr. Friedrich Mehl in „Modernisierung von Schulbauten der Baujahre 1860-1920“, Berlin 2002 (verfügbar unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org)).

Fallbewegung des Prüfsacks (Gewicht: 200 kg) aus einer Fallhöhe von 2,0 m erzeugt wird (siehe Bild 2-26).



**Bild 2-26** Prüfaufbau der Stoßbeanspruchung nach DIN 4102 Teil 3.

Die Gefahr der Brandausbreitung über Brandabschnittsgrenzen hinweg wird insbesondere von der Brandwandkopfausbildung beeinflusst. Um eine Brandausbreitung zu verhindern, müssen Brandwände in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse nach § 30 (5) MBO unmittelbar bis unter die Dachhaut, 30 cm<sup>116</sup> über Dach für Gebäude der GKL 4 und 5 oder als beiderseits 50 cm auskragende feuerbeständige Platte horizontal (siehe Bild 2-27) geführt werden.

<sup>116</sup> Nach Industriebaurichtlinie beträgt die Höhe der Überdachführung 50 cm.